



Die Bedeutung von Qualifizierung im Kontext der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland

Werkstattgespräch der Servicestelle Weiterbildungsagenturen.

Qualifizierungsberatung im Kontext der Berufsanerkennung – Herausforderungen und Ansätze guter Praxis

Dr. Rebecca Atanassov, Anerkennungsmonitoring

Arbeitsbereich: Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,
10. März 2026



Einleitung



Das Anerkennungsgesetz

- ▶ seit 2012: durch **Anerkennungsgesetz** erstmalig **allgemeiner Rechtsanspruch** auf **Überprüfung der Gleichwertigkeit** eines ausländischen Berufsabschlusses mit einem deutschen Referenzberuf
- ▶ Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz: Enthält das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), sowie Änderungen an Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) und berufsrechtlichen Fachgesetzen
- ▶ Allgemeinen Rechtsanspruch auf Anerkennungsverfahren gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnort
- ▶ Länder haben eigene Anerkennungsgesetze
- ▶ Ziel des Gesetzes: „die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern und die **Integration** [...] in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern.“

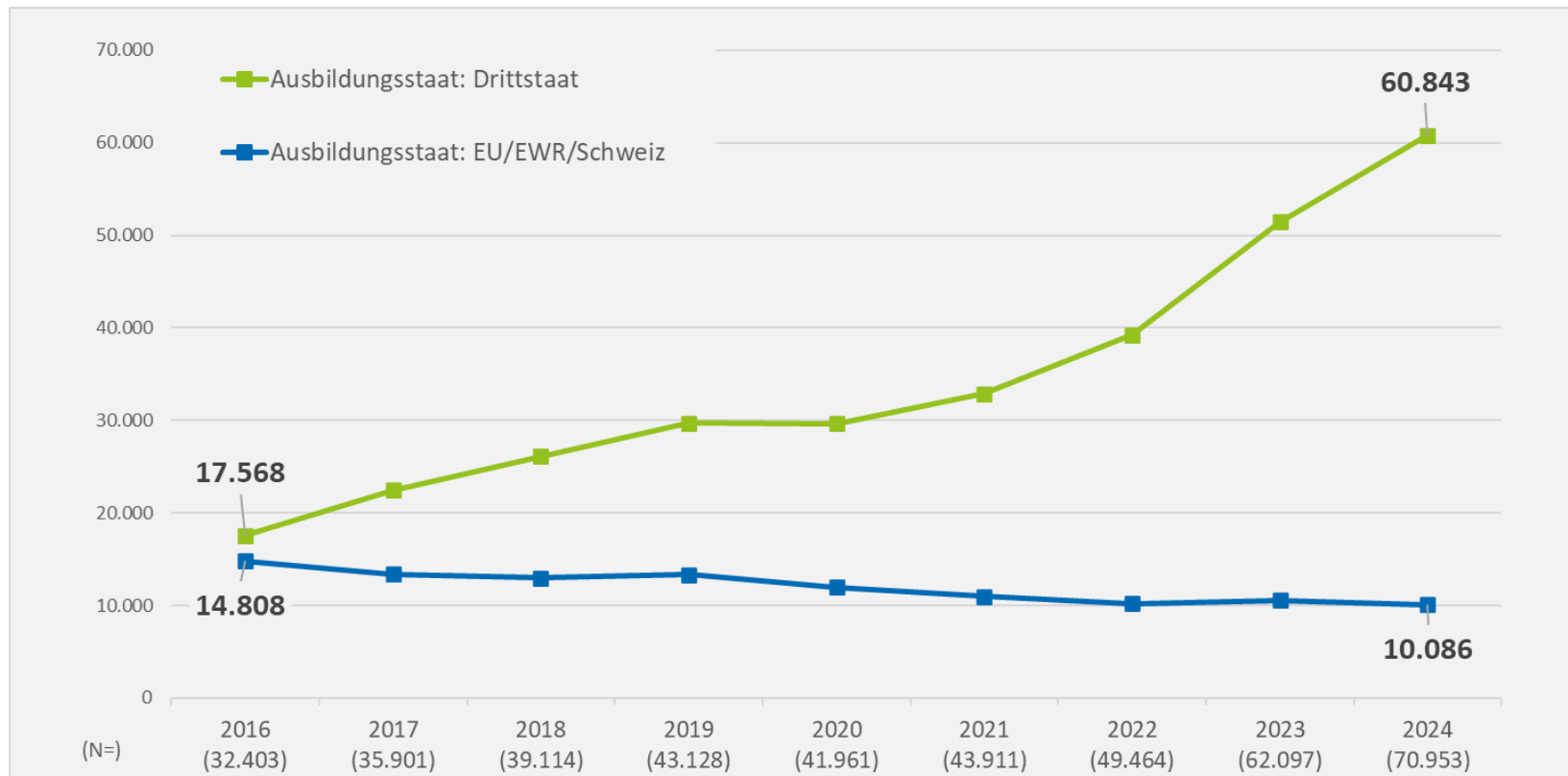
Was bedeutet Anerkennung?

- ▶ Feststellung der Gleichwertigkeit von **nicht-deutscher Berufsqualifikation mit Ausbildung in deutschem Beruf**
- ▶ Die **Prüfung der Gleichwertigkeit**
 - Inhaltlicher Vergleich zwischen dt. Referenzqualifikation und nicht-deutscher Qualifikation,
 - erfolgt anhand von Dokumenten über Ausbildung und relevante Berufserfahrung

Alternative: Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstands (Pflege / Drittstaatenqualifizierung)

- ▶ **Verzicht auf dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung**
 - Zuständige Stelle prüft nur, ob Ausbildung vollständig abgeschlossen wurde, Berufserlaubnis im Ausbildungsland erteilt worden ist, Ausbildung mit Referenzberuf vergleichbar ist
 - Direkt in Anpassungsmaßnahme

Entwicklung in den letzten Jahren: Anträge 2016 bis 2024



Quelle: amtliche Anerkennungsstatistik zu Berufen nach Bundes und Landesrecht 2016-2024. Berechnungen des Statistischen Bundesamtes und des BIBB. Daten anonymisiert.

Zu N fehlend: Ausbildungsstaat ungeklärt / ohne Angabe.

Entwicklungen in den letzten Jahren: Anträge aus der ganzen Welt

Anträge zu Berufsqualifikationen aus der ganzen Welt

TOP 10 Ausbildungsstaaten Anträge 2012-2024



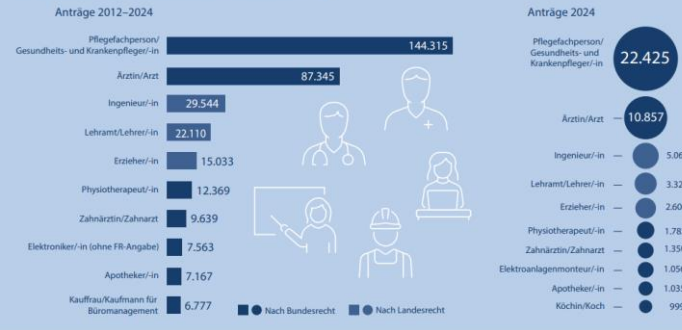
TOP 5 Ausbildungsstaaten Anträge 2024



QR-Code Faktenblatt



Die 10 Referenzberufe mit den meisten Anträgen



QR-Code Faktenblatt Ukraine



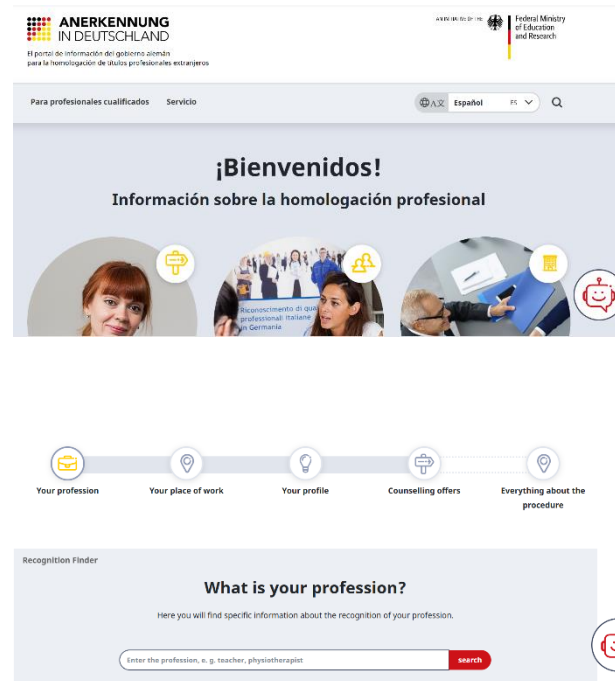


Zuständige Stelle

- Zuständige Stelle ist abhängig von: Referenzberuf und Wohnort in Deutschland **ODER**
- Wenn noch nicht wohnhaft in Deutschland: wo Antragstellende/r arbeiten möchte

Wie findet man die zuständige Stelle?

- Erstinformation: „Anerkennung in Deutschland“ ist das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Informationen in 11 Sprachen
- Anerkennungs-Finder in Deutsch oder Englisch
- Chatbot: Aidy
- Informationen zu: zuständiger Stelle, Verfahren und Beratungsangeboten im In- und Ausland



Bescheid erhalten: ERGEBNISSE

reglementierter Beruf:
Beispiel Pflege



Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens: Qualifikation aus EU/EWR/Schweiz

- Qualifikationen ***EU/EWR/Schweiz: automatische Anerkennung (Sektorenberufe)***
 - ✓ Es muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Im Anerkennungsverfahren erfolgt jedoch keine Prüfung der Gleichwertigkeit.
 - ✓ Berufe sind gleichwertig, da es in der EU einheitliche Standards gibt
 - ✓ Es müssen die weiteren Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung erfüllt sein (z.B. Deutschkenntnisse)
- Keine automatische Anerkennung: ***Eignungsprüfung / Anpassungslehrgang***

Ergebnis des Anerkennungsverfahrens: Qualifikation aus Drittstaat (Pflege)

- Feststellung der **Gleichwertigkeit: Anerkennung** 
- Feststellung von **wesentlichen Unterschieden**, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können: **Anpassungsmaßnahme (auch: Ausgleichsmaßnahme genannt)**
- Anpassungsmaßnahme absolviert bzw. bestanden (auch bei Verzicht): **Anerkennung** 

Bescheid erhalten: ERGEBNISSE

nicht reglementierter Berufe



Ergebnis des Anerkennungsverfahrens: nicht reglementierter Beruf

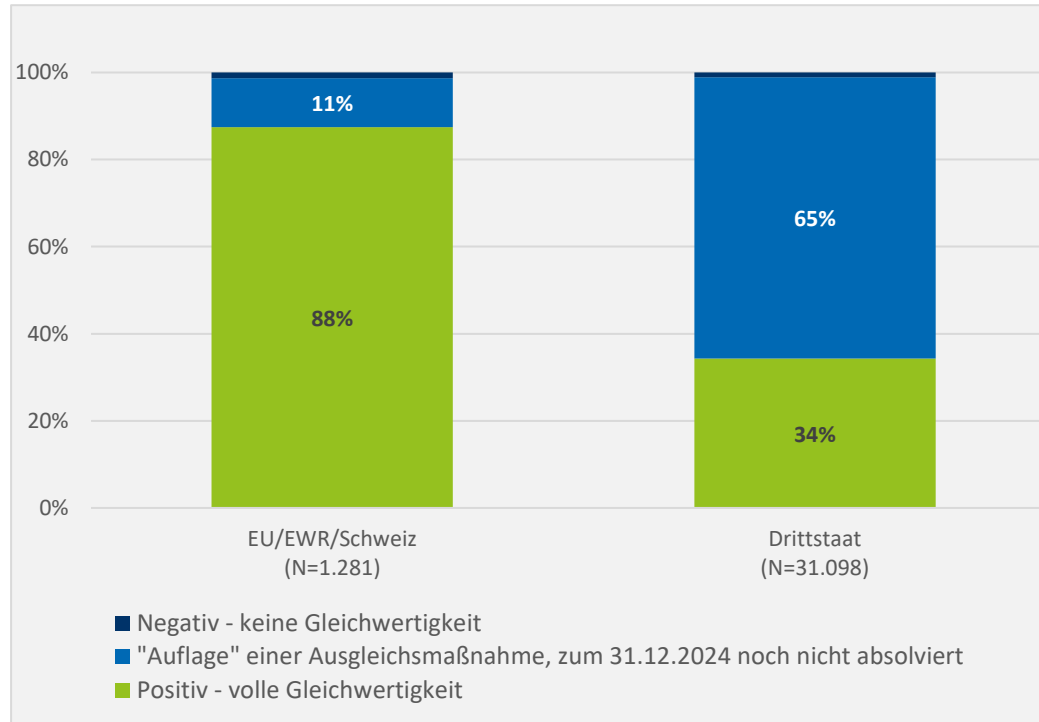
- ***Drei mögliche Ergebnisse im Bescheid bei nicht reglementierten Berufen:***
 - ✓ ***Gleichwertig:*** volle Anerkennung
 - ✓ ***Teilweise gleichwertig:*** wesentliche Unterschiede
 - ✓ ***Ablehnung***

Qualifizierung



Ausgang der beschiedenen Verfahren 2024 – Fokus Pflegefachperson/GuK

32.382
beschiedene Verfahren
gesamt
(+19 %*)



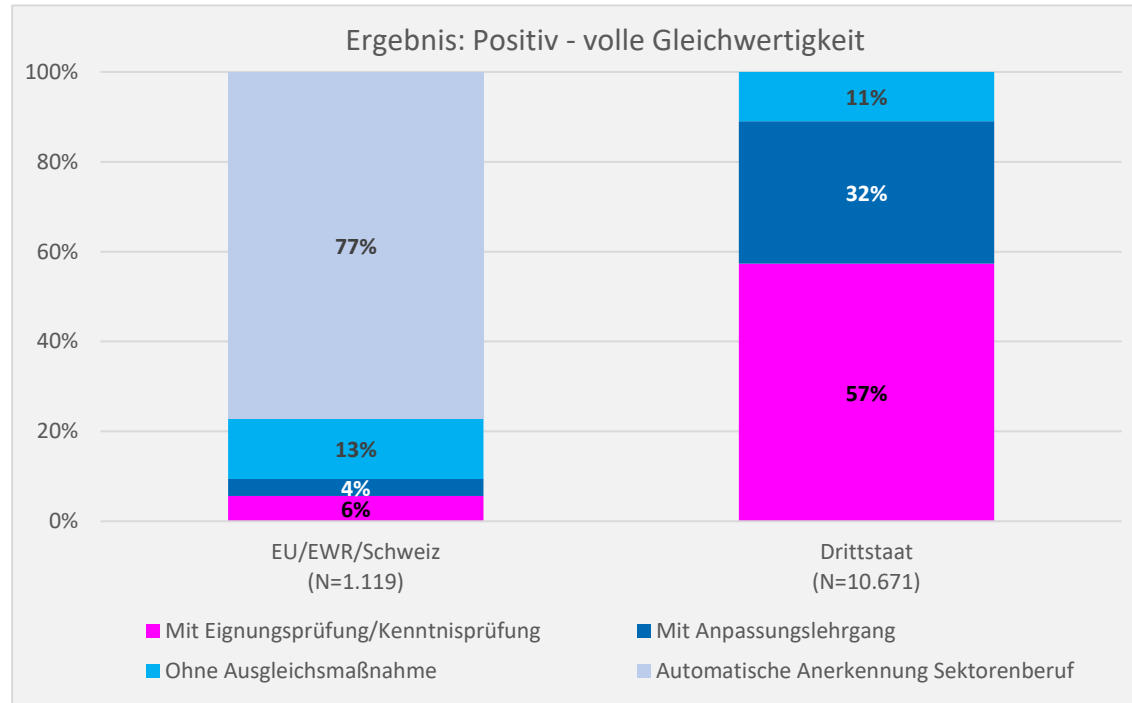
* Veränderung zum Vorjahr in %

Quelle: amtliche Statistik nach §17 BQFG (Bund) 2023-2024. Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Wege zur vollen Gleichwertigkeit 2024 – Fokus Pflegefachperson/GuK

11.793

Verfahren mit Ergebnis
„positiv – volle
Gleichwertigkeit“
(+15 %*)



* Veränderung zum Vorjahr in %

Quelle: amtliche Statistik nach §17 BQFG (Bund) 2023-204. Berechnungen des BIBB. Daten anonymisiert

Anpassungsmaßnahme bzw. Qualifizierungen: Pflege (Drittstaat)

- Anpassungslehrgang (mit Abschlussgespräch) oder Kenntnisprüfung
- **Anpassungslehrgang:** max. 3 Jahre, Theorie und Praxis, am Ende: Abschlussgespräch
- **Kenntnisprüfung:** staatliche Prüfung mit mündlicher und praktischer Prüfung
 - Nachweis, dass Person über die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt, um den Beruf Pflegefachperson auszuführen
 - 1 Wiederholungsversuch
- Empfehlung: **Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung**
 - Voraussetzung zum Führen der Berufsbezeichnung (neben Anerkennung und persönliche und gesundheitliche Eignung)
- **Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse** B2 (GER) (in manchen Ländern gibt es Fachsprachprüfung)

Anpassungsmaßnahme bzw. Qualifizierungen: Pflege (Drittstaat)

Wo kann Anpassungsmaßnahme stattfinden?

- **Anpassungslehrgang:** Kliniken/ambulante Pflegedienste/Pflegeeinrichtungen, Pflegeschule oder als vergleichbar anerkannte Einrichtungen, Bildungsanbieter
- **Kenntnisprüfung:** Pflegeschulen oder vergleichbar anerkannte Einrichtungen, Kliniken / ambulante Pflegedienste / Pflegeeinrichtungen
- **Vorbereitungskurs Kenntnisprüfung:** Pflegeschule, oder vergleichbar anerkannte Einrichtungen, Bildungsanbieter, Kliniken / ambulante Pflegedienste / Pflegeeinrichtungen

Qualifizierung bei nicht reglementierten Berufen

- ***Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind (teilweise Gleichwertigkeit):***
 - ✓ Bescheid listet Unterschiede auf, keine spezifischen Maßnahmen zur Qualifizierung
 - ✓ Bescheid verweist auf die Möglichkeit des Folgeantrags nach Anpassungslehrgang

- ***Anpassungsqualifizierung ist individuell ausgestaltet*** (keine zwingende Voraussetzung für Berufsausübung)
- Auch hier Deutschkenntnisse wichtig. Keine zwingende Voraussetzung für Berufsausübung.
- Wo: im Betrieb, Berufsschule, Überbetriebliche Bildungsstätten



Vielen Dank! Gibt es Fragen ?

Kontakt:

Dr. Rebecca Atanassov

atanassov@bibb.de

Weitere Informationen:



bibb.de/aner kennungsmonitoring



aner kennung-in-deutschland.de